

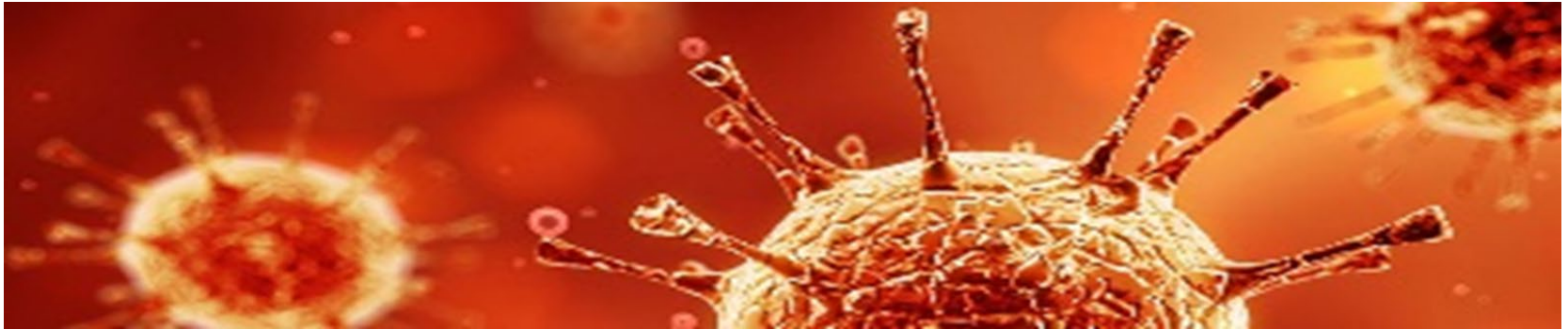
A man with dark hair and glasses, wearing a dark green sweater, is sitting outdoors on a wooden bench. He is looking down at a laptop in his lap. The background is a blurred green bush. A white text box is overlaid on the image.

**Aktuelle Informationen für Arbeitgeber zu den
Auswirkungen des neuartigen Coronavirus
„SARS-CoV-2“**

mhplus
Krankenkasse.

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2“

Die mhplus unterstützt kompetent Arbeitgeber



Die Auswirkungen des Corona-Virus treffen die Wirtschaft hart. In vielen Unternehmen muss die Arbeit eingestellt werden, in anderen fallen Mitarbeiter durch Krankheit oder Quarantäne aus. Durch fehlende Einnahmen geraten Betriebe in Liquiditätsschwierigkeiten. Die Politik steuert dagegen.

Von der mhplus BKK erhalten die Arbeitgeber Unterstützung und die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Informationen in Zeiten der Corona-Krise.

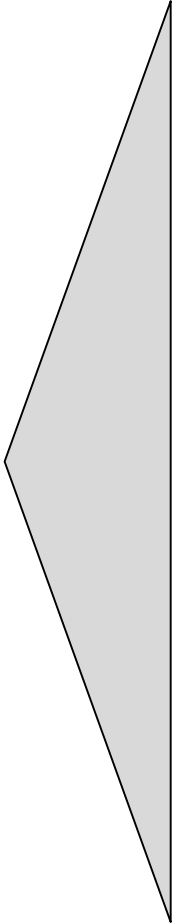
Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2“

Unsere Serviceleistungen:

- + Veröffentlichung grundlegender Informationen für Arbeitgeber und Selbständige zum Thema Stundung unmittelbar nach Bekanntgabe der Bedingungen auf unserer Homepage
- + Umgehende Integration der Informationen im Onlineportal für Arbeitgeber
- + Verlinkungen zu wichtigen Informationsportalen über unsere Homepage
- + Verbreitung der News auch über Social-Media
- + Mustervordrucke für Stundungen wurden zum Download hochgeladen
- + kompetente, telefonische Beratung in allen Fragen

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2“

Unterstützung für Arbeitgeber



Sozialversicherungsbeiträge – Stundung möglich

Kurzarbeitergeld jetzt leichter zugänglich

Arbeitsentgelt während einer Quarantäne

Saisonarbeiter länger beschäftigen

Arbeitsunfähigkeitsfeststellung vorübergehend auch telefonisch

Hilfreiche **LINK einfügen** für Arbeitgeber

Sozialversicherungsbeiträge – Stundung möglich

- Auf Antrag des Arbeitgebers bei der mhplus konnten die Beiträge für die Monate März und April 2020 bis zum Tag vor Fälligkeit der Beiträge für den Monat Mai 2020 am 26.05.2020 gestundet werden und sind mit diesen zusammen bis zum 27.05.2020 zu zahlen. Dieses vereinfachte Stundungsverfahren wurde jetzt auch auf den Beitragsmonat Mai 2020 ausgedehnt (Stundung bis zum Tag vor Fälligkeit der Beiträge Juni 2020 am 25.06.2020 und Zahlung zusammen mit den laufenden Beiträgen für Monat Juni 2020 zum 26.06.2020). Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür (weiterhin) nicht, auch Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Mahngebühren werden nach wie vor nicht berechnet.
- Voraussetzung für die vereinfachte Stundung der Beiträge auch für den Monat Mai 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ist, dass die Unternehmen die Entlastungsmöglichkeiten durch Kurzarbeitergeld oder sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, die als Schutzschirme aktuell von der Landes- bzw. Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden, genutzt bzw. in Anspruch genommen haben, nutzen. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden Mittel sind insbesondere für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der gestundeten Beiträge zu verwenden. Die Stundung bzw. deren Verlängerung für den Beitragsmonat Mai 2020 ist mit einem modifizierten Antrag mit bundesweit einheitlichen Inhalten zu stellen. Dabei ist die Inanspruchnahme der genannten Entlastungsmöglichkeiten in dem Antrag ausdrücklich zu bestätigen.
- Beiträge für freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung im sogenannten ‚Firmenzahler-Verfahren‘ gelten bei Stundung der anderen Beiträge ebenfalls als gestundet.

Neue Regeln für das Kurzarbeitergeld

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent (bisher 30 Prozent) der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden.
- Auch Leiharbeitnehmer können nun Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, erstattet die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Kurzarbeitergeldes vollständig. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.
- Diese Regelungen zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld werden rückwirkend zum 01.03.2020 umgesetzt. Sie sollen bis Ende 2021 gewährt werden.

Arbeitsentgelt während einer Quarantäne

- Arbeitnehmer, die sich möglicherweise mit dem Coronavirus infiziert haben, können nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Gesundheitsamt dazu verpflichtet werden, ihren häuslichen Bereich nicht zu verlassen und somit in Quarantäne zu bleiben. Rechtlich ist während der Quarantäne zwischen Arbeitsentgelt und Entschädigung zu unterscheiden. Das Weiterzahlen des Arbeitsentgelts in solchen Fällen kann im Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden (§ 616 BGB). Das ist in der Praxis sehr häufig der Fall.
- Wenn Arbeitgeber vertraglich nicht zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet sind, greift zum Schutz der Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch, der im Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG) geregelt ist. Danach zahlt der Arbeitgeber das Nettoarbeitsentgelt für die ersten sechs Wochen der Quarantäne weiter. Für die Zahlungen kann er eine Erstattung bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde beantragen. Entschädigungszahlungen sind nicht über das AAG-Verfahren erstattungsfähig.
- Sollte sich die Infektion mit dem Coronavirus bestätigen, erhält der Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung für längstens sechs Wochen. Die Entschädigung während der Quarantäne wird aber nicht auf die Entgeltfortzahlung bei Krankheit angerechnet.

Saisonarbeiter länger beschäftigen

- Die Corona-Krise hat besonders für Agrar-Betriebe weitreichende Folgen. Wegen geschlossener Grenzen können derzeit Tausende Erntehelfer nicht nach Deutschland einreisen. Deshalb hat das Kabinett beschlossen, die Regelungen für Saisonarbeiter flexibler zu gestalten.
- Bis Ende Oktober bleiben Saisonarbeitskräfte insgesamt 115 Arbeitstage lang sozialversicherungsfrei. Normalerweise gilt eine Grenze von 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr.
- Darüber hinaus werden Hinzuverdienstgrenzen für Vorruheständler in der gesetzlichen Rentenversicherung von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben, um die Arbeit als Erntehelfer finanziell attraktiver zu gestalten. Die Regelung gilt für die gesamte Dauer des Jahres 2020. Auch die Anrechnungsfreigrenzen für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld beziehen und bei der Ernte aushelfen wollen, werden ausgeweitet. Die Nebeneinkünfte werden bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Diese Regelung gilt übergangsweise bis 31.10.2020.
- Mit diesen Änderungen will die Bundesregierung ausländische Saisonarbeiter, die sich schon in Deutschland aufhalten, zum Bleiben ermutigen. Zudem sollen potenzielle Hilfskräfte aus anderen Branchen, in denen derzeit nicht gearbeitet wird, kurzfristig wechseln können.

AU-Feststellung vorläufig auch telefonisch

- Ab sofort können Ärzte im Ausnahmefall auch nach einer telefonischen Anamnese Arbeitsunfähigkeit attestieren. Diese Ausnahmeregelung gilt seit Anfang März und wurde bis Juni verlängert.
- Die Krankschreibung am Telefon ist nur auf Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen oder die Kriterien des Robert-Koch-Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen, begrenzt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes telefonisch möglich.
- Patienten, die schwer erkrankt sind oder die Kriterien des Robert-Koch-Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen, erhalten einen Termin in der Praxis oder beim Gesundheitsamt zur persönlichen Untersuchung.
- Ärzte schicken die AU-Bescheinigung per Post an den Patienten, der sie dann an seinen Arbeitgeber übermittelt. Daher müssen Arbeitgeber derzeit mit Verzögerungen bei der Vorlage der AU-Bescheinigungen rechnen.

**Haben Sie Fragen?
Wir sind gerne für Sie da!**

07141 9790-0

www.mhplus-krankenkasse.de

mhplus
Krankenkasse.